



Staatliche Pflichtfachprüfung - transparent - Prüfungsverfahren ohne Geheimnisse



Erste Prüfung, § 5 I 1. HS DRiG, § 2 I JAG NRW

- Grundvoraussetzung zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt
- Prüfungsbestandteile
 - Staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt
 - 70 % der Gesamtnote
 - Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
 - 30 % der Gesamtnote



Staatliche Pflichtfachprüfung allgemein (I)

- Prüfungsgegenstände
 - Pflichtfächer gemäß § 11 Abs. 2 JAG NRW
 - Andere Rechtsgebiete nur im Hinblick auf Verständnis und Arbeitsmethode; kein Einzelwissen

- Prüfungsteile
 - 6 Aufsichtsarbeiten
 - Mündliche Prüfung
 - Vortrag
 - Prüfungsgespräch



Staatliche Pflichtfachprüfung allgemein (II)

- Blockprüfung
 - Mündliche Prüfung im 5. Monat nach Aufsichtsarbeiten
 - Unterbrechung wegen noch nicht absolvierter universitärer Schwerpunktbereichsprüfung nicht möglich

- Wiederholungsmöglichkeiten
 - Einmalig bei Nichtbestehen im regulären Versuch
 - Nicht bestandener Freiversuch gilt als nicht unternommen, d.h. zwei weitere Prüfungsversuche
 - Freiwilliger Verbesserungsversuch bei Freiversuch



Meldung und Zulassung (I)

- Zeitpunkt
 - Frühestens 3 Monate
 - Spätestens 6 Wochen vor dem Klausurtermin
- Bei Freiversuch
 - Spätestens Ende des 8. Semesters



Meldung und Zulassung (II)

- Zuständigkeit des JPA Köln
 - 2 Semester in NRW studiert
oder
 - Mindestens 6 Monate Erstwohnsitz im OLG-Bezirk Köln
oder
 - Sonstige engere Beziehung



Meldung und Zulassung (III)

- Zulassungsvoraussetzungen
 - Viersemestriges Studium im Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss „Staatsprüfung“
 - Fremdsprachennachweis
 - Zwischenprüfung
 - Praktische Studienzeiten



Meldung und Zulassung (IV)

- Einzureichende Unterlagen
 - Antrag
 - Lebenslauf
 - Geburtsurkunde – begl. Kopie
 - Abiturzeugnis – begl. Kopie
 - Belegbögen und Immatrikulationsnachweise– Originale
 - Zeugnis der Zwischenprüfung – Original
 - Fremdsprachennachweis – Original
 - Bescheinigungen über die Praktika – Originale



Praktische Studienzeit (I)

- Sechs Wochen in der **Rechtspflege** vornehmlich bei einem Rechtsanwalt oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft unter Anleitung eines Volljuristen und
- Sechs Wochen in der **Verwaltung** bei Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Betreuung durch Volljuristen nicht zwingend



Praktische Studienzeit (II)

- Zwingend in der vorlesungsfreien Zeit
- Auch im Ausland möglich
- Nachweis durch formlose Bescheinigung über den Zeitraum ohne Leistungsbewertung



Praktische Studienzeit (III)

- Befreiung aus wichtigem Grund möglich
 - z.B. erfolgreiche abgeschlossene Ausbildung oder langwährende Tätigkeit
 - Für die Abschnitte Rechtspflege und Verwaltung: Diplom-Finanzwirt, Diplom-Verwaltungswirt
 - Nur für den Abschnitt Rechtspflege: Rechtsanwaltsfachangestellter, Notarfachangestellter, Justizfachangestellter
 - Nur für den Abschnitt Verwaltung Verwaltungsfachangestellter



Praktische Studienzeit (IV)

- Studienortwechsler
 - entweder
 - nach den Vorschriften am ursprünglichen Studienort
 - oder
 - nach den Vorschriften NRWs



Fremdsprachennachweis (I)

- Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses im Umfang von zwei Semesterwochenstunden
- Bestehen einer Abschlussprüfung



Fremdsprachennachweis (II)

- Befreiung möglich aufgrund
 - Auslandssemester
 - Teilnahme an einem Moot Court
 - Ableistung einer mindestens sechswöchigen praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland



Freiversuch

- Meldung bis spätestens zum Schluss des 8. Fachsemesters
- Anrechnung von Fachsemestern aus anderen Studiengängen, z.B. „Law and Economics“, „Rechtslinguistik“
 - Keine Bindung des Justizprüfungsamts an Einstufung durch Universität !
- Nicht berücksichtigte Fachsemester gem. § 25 II JAG
 - Auslandsstudium, längere schwere Krankheit, Gremientätigkeit etc.
 - Entscheidung durch Justizprüfungsamt



Verbesserungsversuch

- Antrag innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- Abgestellt auf Datum der Zustellung des Prüfungsbescheids
- Klausuren im nächstmöglichen Monat (unter Berücksichtigung der organisatorisch bedingten Anmeldefrist von sechs Wochen)
- Neben dem Antrag sind die Studienunterlagen erneut einzureichen



Abschichtung

- Meldung nach dem 5. bis spätestens nach dem 7. FS
- Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten
- Bis zum Abschluss des 8. FS muss die Meldung für alle Rechtsgebiete vorliegen, ansonsten Ladung von Amts wegen
- Ergebnisse der Klausuren werden, sofern der Kandidat nicht im Vorfeld widerspricht, etwa drei Monate nach den Aufsichtsterminen mitgeteilt, soweit nicht letzter Block



Nichtberücksichtigung von Auslandssemestern

- Beurlaubung durch die deutsche Universität
- Immatrikulation an der ausländischen Universität
- Besuch von rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht von mindestens acht Semesterwochenstunden
- Erwerb von mindestens einem Leistungsnachweis im ausländischen Recht



Nichtberücksichtigung von Krankheitssemestern

- Studienunfähigkeit von mindestens vier Wochen in der Vorlesungszeit
- Nachweis durch amtsärztliches Attest
- Beurlaubung durch die Universität bzw. Nachweis, dass keine Leistungen erbracht worden sind
- Ggfs. eigene Versicherung, dass keine Leistungen erworben wurden oder noch werden



Aufsichtsarbeiten (I)

- Zeit und Ort
 - Monatlich mit Ausnahmen März, Juli und September
 - Prüfungsräume im Gerichtsgebäude
Reichenspergerplatz mit jeweils ca. 35 Plätzen
 - Ausnahmsweise zusätzlich: Prüfungsraum im
Gerichtsgebäude Luxemburger Straße
- Ladung
 - 2 Wochen vor Klausurtermin
 - mit einfachem Brief gegen Empfangsbekanntnis



Aufsichtsarbeiten (II)

- Zum Klausurtermin mitzubringen
 - Ladung
 - Personalausweis
 - Zugelassene Gesetzessammlungen
 - Ohne Randbemerkungen
 - Ohne Unterstreichungen
 - Ohne Register
 - Ohne eingeklebte Post-its
 - Stifte



Aufsichtsarbeiten (III)

- Zu beachten
 - Jacken an die Garderobe im Klausurraum
 - Gesetzessammlung aus den Hüllen nehmen
 - Portemonnaies, Brieftaschen am Körper o. in der Tasche
 - Mäppchen nicht auf den Tisch, sondern in der Tasche
 - Tasche am Ende des Klausurraums abstellen
 - Kein eigenes Papier
 - Mitgebrachte elektronische Geräte, z.B. Handys, an vorgegebenem Ort bei Aufsicht ablegen, Uhren auf den Tisch legen
- Achtung: Kontrollen!



Aufsichtsarbeiten (IV)

- Rechtsgebiete
 - 3 aus dem Bürgerlichen Recht
 - 2 aus dem Öffentlichen Recht
 - 1 aus dem Strafrecht

- Bearbeitungszeit
 - 5 Stunden
 - Nachteilsausgleich für körperbehinderte Prüflinge auf Antrag bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests



Aufsichtsarbeiten (V)

- Nichtabgabe von Aufsichtsarbeiten
 - Bei Erkrankung amtsärztliches Attest zur Entschuldigung; Ladung zur Neuankfertigung aller Aufsichtsarbeiten
 - Unentschuldigter Nichtabgabe von
 - bis zu 2 Aufsichtsarbeiten: Bewertung mit „ungenügend“ (0 Punkte)
 - 4 oder mehr: Prüfung wird insgesamt für nicht bestanden erklärt
- Störungen
 - Unverzögliches Abhilfeverlangen
 - Falls Abhilfe unzureichend: schriftliche Anzeige binnen 1 Monats



Aufsichtsarbeiten VI

Ordnungswidriges Verhalten

- Sanktionen gemäß § 22 JAG NRW
- Bei Täuschungsversuchen wird regelmäßig zumindest die betroffene Prüfungsleistung für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt
- Schwerwiegende/wiederholte Täuschungsversuche: staatliche Pflichtfachprüfung wird insgesamt für nicht bestanden erklärt; bei besonders schwerem Fall ggf. Ausschluss der Wiederholungsprüfung



Aufsichtsarbeiten (VII)

- Bewertung
 - Selbständige Bewertung durch 2 Prüfer/innen
 - „offene Korrektur“
 - Ggf. Stichentscheid

- Klausurenblock
 - Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt Bestehen von mindestens 3 Klausuren und Durchschnitt von 3,5 Punkten voraus
 - Bescheide Ende des 3. Monats nach Klausurtermin



Mündliche Prüfung (I)

- Im 5. Monat nach Anfertigung der Klausuren
- Im Justizgebäude Reichenspergerplatz
- In der Regel 5 Prüflinge
- Prüfungsgespräche je Prüfling ca. 30 Minuten,
bei 5 Prüflingen insgesamt ca. 150 Minuten
- 3 Prüfer/innen



Mündliche Prüfung (II)

- 3 Wochen vor dem Termin erhält Prüfling Anschreiben mit folgendem Inhalt:
 - Klausurergebnisse
 - Ladung zum mündlichen Prüfungstermin
 - Mitteilung der Prüfungskommission
 - Mitteilung des Rechtsgebiets des Vortrags



Mündliche Prüfung (III)

- Am Prüfungstag mitzubringen
 - Ladung
 - Personalausweis
 - Stifte

- Gesetzessammlungen werden gestellt



Mündliche Prüfung (IV)

- Ablauf
 - 9.00 Uhr Vorgespräch mit der/m Vorsitzenden
 - 9.15 Uhr erster Prüfling erhält den Vortrag im Vorbereitungsraum
 - weitere Ausgabe im Viertelstundentakt –
 - 10.15 Uhr erster Prüfling hält den Vortrag
 - 11.45 Uhr Ende des letzten Vortrags (bei 6 Prüflingen)
 - Ca. 12.00 Uhr Beginn des Prüfungsgesprächs



Mündliche Prüfung (V)

- Vortrag
 - Rechtsgebiet nach Zufallsprinzip
 - 1 Stunde Vorbereitungszeit
 - Freie Rede, ohne Sachverhaltswiedergabe
 - maximal 12 Minuten, keine Rückfragen
 - Vortrag wird gesondert benotet (10 % der Gesamtnote)



Mündliche Prüfung (VI)

- Prüfungsgespräch
 - Aufteilung
 - Regelmäßig 3 etwa gleich lange Abschnitte aus den 3 großen Rechtsgebieten (nicht zwingend)
 - Fächerübergreifende Schwerpunktsetzungen zulässig
 - Bewertung
 - Einheitliche Note für das Prüfungsgespräch (30 % der Gesamtnote)



Mündliche Prüfung (VII)

- Verkündung des Prüfungsergebnisses
 - Gesamtergebnis und Bewertung von Vortrag und Prüfungsgespräch
 - Abweichung von rechnerisch ermittelter Gesamtnote
 - Prüflinge, die nicht bestanden haben, vorab (glücklicherweise selten)
 - Verkündung der Ergebnisse in der Regel nicht öffentlich
 - Begründung durch Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- Zuhörer (Einlasskarte erhältlich um 9.30 Uhr auf Zi. 201 am Prüfungstag unter Vorlage von Personalausweis und Studienbescheinigung)



Nach der mündlichen Prüfung (I)

- Zeugnis über bestandene Pflichtfachprüfung
 - Bei Bedarf vorläufige Bescheinigung
- Gesamtzeugnis über erste Prüfung
 - Ausweis beider Einzelnoten und der Gesamtnote



Nach der mündlichen Prüfung (II)

- Einsichtnahme in die Aufsichtsarbeiten
Antrag binnen 1 Monats
- Anforderung von Kopien (kostenpflichtig)
Für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro, für jede weitere Seite 0,15 Euro
- Mitteilung der Gründe für Bewertung der mündlichen Prüfung
Nur auf Antrag binnen 1 Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung



Widerspruch, Klage

- Widerspruch
 - Binnen 1 Monats nach Zustellung des schriftlichen Prüfungsbescheids
 - Kostenpflichtig (Ausnahme: Rücknahme vor Einholung von Stellungnahmen der Prüfer)
- Eingeschränkte Prüfungsbefugnis
 - Prüfungsspezifischer Beurteilungsspielraum der Prüfer
 - Verstoß gegen anzuwendendes Recht, unrichtigen Sachverhalt, Verstoß gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze, Willkür
- Klage



Kosten im Widerspruchsverfahren

Soweit der Widerspruch **erfolglos** geblieben ist

- Für das Verfahren im Allgemeinen: 25 Euro
- Für jede Aufsichtsarbeit: 50 Euro
- Für den Aktenvortrag: 60 Euro
- Für das Prüfungsgespräch: 75 Euro

Bei Rücknahme des Widerspruchs entfällt die Gebühr nur dann, wenn noch kein Prüfer zur Stellungnahme aufgefordert worden ist.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Und viel Erfolg für Ihre Prüfung!